

Einsatzkostenordnung über die Entschädigung von Einsatzkosten der Feuerwehr

Vom 8. Dezember 1997

Der Gemeinderat,

gestützt auf den Einsatzkostentarif vom 4. Dezember 1997,

beschliesst:

§ 1

¹ Die Entschädigung der Einsätze beträgt:

Entschädigung für
Hilfeleistung

a) Personen

	Grundgebühren je Einsatz Fr.	Einsatzkosten je Stunde Fr.
1. Einsatz, je Person und Stunde		50.--
2. Retablierung, je Person und Stunde		50.--
3. Verpflegung bei einer Einsatz- dauer von wenigstens 3 Stunden	20.--	

b) Fahrzeuge und Anhänger

	Grundgebühren je Einsatz Fr.	Einsatzkosten je Stunde Fr.
1. Feuerwehrfahrzeuge bis 3.5 t	100.--	
2. Feuerwehrfahrzeuge > 3.5 t bis 10 t	200.--	
3. Feuerwehrfahrzeuge > 10 t bis 20 t	400.--	
4. Feuerwehrfahrzeuge > 20 t	500.--	
5. Autodrehleitern	500.--	
6. Anhänger, wie Motorspritzen Anhängingleitern Schlauchanhän- ger u.a.	50.--	

c) Ausrüstung

	Grundgebühren je Einsatz Fr.	Einsatzkosten je Stunde Fr.
1. Pressluft-Atenschutzgerät einschliesslich Füllung, je Stück	30.--	
2. Langzeit-Atenschutzgerät einschliesslich Füllung, je Stück	60.--	
3. Kleingeräte, wie Ventilatoren, Kettensägen, mobile Notstromgruppen und Hydraulikgeräte je Gerät	40.--	
4. Schlauchmaterial (einschliesslich Waschen, Trocknen, Prüfen), pauschal	100.--	

² Es sind angebrochene Viertelstunden zu entschädigen.

§ 2

Fehlalarm

¹ Als wiederholt gilt ein Fehlalarm, wenn er innerhalb der gleichen Brandmelde- oder Löschanlage zum zweiten Mal innerhalb eines Jahres auftritt.

² Für wiederholte Fehlalarme werden in Rechnung gestellt:

	Grundgebühren je Einsatz Fr.	Einsatzkosten je Stunde Fr.
Grundgebühren für bereitgestellte Einsatzgeräte, für Material- und Gemeinkosten sowie für Personalkosten, pauschal	1'000.-- ¹	

§ 3

Entschädigung von Dienstleistungen

Die Entschädigung für Dienstleistungen bei Einsätzen von längerer Dauer, besonderen Vorkommissen oder Veranstaltungen gemäss § 1 Abs. 3 des Feuerwehrgesetzes beträgt Fr. 30.-- pro Feuerwehrmitglied und Stunde.

§ 4

Gebührenreduktion

Die Gebühren für Einsätze im öffentlichen Interesse können vom Gemeinderat angemessen ermässigt werden.

Wettingen, 8. Dezember 1997

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann
Dr. Karl Frey

Der Gemeindegeschreiber
Karl Meier

Inkrafttreten: 1. Februar 1998²

¹ Beschluss des Gemeinderates vom 11. April 2002

² Beschluss des Gemeinderates vom 8. Dezember 1997